

5/SN-239/ME
5/SN-239/ME XVI. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)
Amt der Wiener Landesregierung

1 von 4

MD-720-1 bis 3/86

Wien, 9. April 1986

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Lebensmittelge-
setz 1975 geändert wird (Le-
bensmittelgesetznovelle 1986);
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Zl.	24 GE'9 86
Datum:	10. APR. 1986
Verteilt	14. APR. 1986 <i>Suske</i>

H. Klawns

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Beilage
(25fach)

Für den Landesamtsdirektor:

[Signature]
Dr. Pelschl
Obersenatsrat

Amt der Wiener Landesregierung

MD-720-1 bis 3/86

Wien, 9. April 1986

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Lebensmittelge-
setz 1975 geändert wird
(Lebensmittelgesetznovelle
1986);
Stellungnahme

zu Zl. IV-41.901/11-6/86

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

Auf das do. Schreiben vom 11. März 1986 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Der auf Grund des aufhebenden Erkenntnisses des VfGH zu novellierende § 48 des Lebensmittelgesetzes 1975 gehört systematisch zum VI. Abschnitt "Untersuchungs- und Sachverständigentätigkeit". Neben den Untersuchungsanstalten des Bundes (§ 42) sind dort die Untersuchungsanstalten der Länder und Gemeinden (§ 49) sowie die Untersuchung und Begutachtung durch andere Berechtigte (§ 50) geregelt. Bisher unterlag es keinem Zweifel, daß den Untersuchungsanstalten der Länder und Gemeinden im Rahmen ihres Statuts die gleichen Rechte und Pflichten wie den Bundesanstalten zukommen. Die Neufassung des § 48 folgt zwar insofern der geltenden Rechtslage, als lediglich von Gutachten einer Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung bzw. von Bediensteten einer solchen gesprochen wird, geht aber offenbar davon aus, daß diese Bestimmung auch auf die Untersuchungsanstalten der Länder und Gemeinden und deren Bedienstete anzuwenden ist. Die rechtliche Gleichstellung der Untersuchungsanstalten der Länder

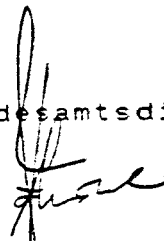
- 2 -

und Gemeinden mit den Bundesanstalten ergibt sich aus § 49 Abs. 4. der bestimmt: "Für den Betrieb der Anstalten gelten die Bestimmungen für die Bundesanstalten sinngemäß." Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob durch diese Bestimmung auch die Gleichstellung hinsichtlich der Sachverständigentätigkeit erfaßt ist. Diese resultiert zwar aus dem Betrieb der Anstalt, doch bedarf es der Bestellung durch das Gericht als Sachverständigen.

Es wird daher angeregt, im § 48 Abs. 1 den Begriff "Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung" durch den Begriff "Staatliche Untersuchungsanstalt" zu ersetzen und ebenso anstelle des Begriffes "Bediensteten dieser Bundesanstalt" den Begriff "Bediensteten dieser Anstalt" zu setzen. In gleicher Weise wäre im zweiten Satz des Abs. 2 der Begriff "Bediensteten der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung" durch den Begriff "Bediensteten der staatlichen Untersuchungsanstalt" zu ersetzen. Dies gilt auch für den ersten Satz des Abs. 3. Es darf darauf hingewiesen werden, daß der Begriff "staatliche Anstalten" schon in der geltenden Fassung des § 52 Abs. 2 lit. 1 (im Entwurf: § 52 Abs. 2 Z 12) verwendet wird, wo auch die Abgrenzung zu den Untersuchungsberechtigten gemäß § 50 erfolgt.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Obersenatsrat